

4. Diese Theorie hatte sich in Anlehnung an den Einheitsstaat entwickelt und war, sofern man lediglich diese Form politischen Zusammenlebens im Auge hatte, durchaus zutreffend. In neuerer Zeit entstanden aber die bundesstaatlichen Verfassungen der Vereinigten Staaten von Nordamerika, der Schweiz und Deutschlands. Durch diese wurde eine Reihe von Staaten zu einem größeren politischen Verbandszusammenschluß und der Herrschaft desselben unterworfen. Diese Staaten waren, weil sie der Herrschaft des Bundes unterstanden, nicht souverän, entbehrten also derjenigen Eigenschaft, welche bisher als die für den Staat wesentlichste angesehen war.

Gegenüber diesen Gestaltungen entstand daher die Frage, ob die Souveränität in der Tat ein notwendiger Bestandteil des Staatsbegriffes sei. Wurde dieselbe bejaht, so blieb nur eine doppelte Möglichkeit. Entweder man wendete den Begriff „Staat“ auch ferner auf die Einzelstaaten an und schrieb diesen Souveränität zu; dann mußte man jede Oberherrschaft des Bundes über dieselben leugnen und letzteren für ein bloßes völkerrechtliches Vertragsverhältnis erklären¹. Oder man nahm an, daß in einem solchen Verhältnis lediglich der Bund souverän

sind die meisten späteren Schriftsteller gefolgt. Auch in neueren Werken wird die Theorie von der notwendigen Souveränität des Staates noch vielfach vertreten: H. A. Zachariä, Deutsches Staats- u. Bundesrecht I (§ 12) 41. Zöpfl, Grundsätze des gemeinen deutschen Staatsr. I (§§ 2, 5, 8) 2, 9, 13. v. Gerber, Grundsätze des deutschen Staatsrechts (8. Aufl. 1880) (§ 7) 22. Walz, Politik 18. Bluntschli, Allg. Staatsl. 521 ff. v. Treitschke, Bund und Reich. Preuß. Jahrbücher 80 326; Politik I 85. Seydel, Z.StaatsW. 1872 190; Ann.D.R. 1898 324; Vorträge aus dem allg. St.R. (1903) 14 ff., 76. Bahr, Beschouwingen over den staatenbond en den bondestaat (1881) 11 ff., 36. Zorn, St.R. I 69 ff. Gierke, Z.StaatsW. 30 304, SchmollersJ. 7 1169. Rossi, Étude sur la souveraineté de l'état fédératif (1886) 75 ff. Lingg, Empirische Untersuchungen zur allg. Staatslehre 233, 235. Bornhak, Allg. Staatsl. 2. G. Band, Ann.D.R. (1898) 660. Le Fur, État fédéral et confédération d'états (1898), [eine deutsche Bearbeitung aus. mit P. Passer (1902)] 354 ff. Comptons in der Revue de droit public 8 250 ff. Übrigens sind mehrere dieser Schriftsteller, insbes. Zorn und Bornhak, in ihren Ausführungen nicht konsequent, wie Rehm, Staatsl. 119, 124 ff. nachweist. — Nur scheinbar gehört dieser Gruppe von Schriftstellern an v. Stengel, SchmollersJ. 22 777 ff. Er erklärt zwar die Souveränität für eine wesentliche Eigenschaft des Staates, verbindet mit dem Worte aber einen ganz andern Begriff als den in der Wissenschaft anerkannten. Die Souveränität ist nach ihm nur etwas Relatives und schließt eine Unterordnung nicht aus. Souverän nennt er alle Gemeinwesen, welche völkerrechtliche Subjekte sind, sich selbst die von ihnen zu verfolgenden Zwecke setzen und, unkontrolliert von einer übergeordneten Gewalt, Recht schaffen können (s. a. O. 788). Der Verfasser legt also dem Worte „Souveränität“ eine Bedeutung bei, welche von dem bisherigen Sprachgebrauche völlig abweicht. Er versteht darunter nur die relative Selbständigkeit, welche auch Staaten in Bundesverhältnissen zukommt und welche als die wesentliche Eigenschaft dieser schon längst von andern Schriftstellern, namentlich von G. Meyer und Jellinek erkannt worden ist (vgl. unt. N. 20). Die von ihm charakterisierten Gemeinwesen sind allerdings Staaten, aber nicht notwendig souveräne Staaten.

¹ Seydel, Der Bundesstaatsbegriff, Z.StaatsW. (1872) 185 ff.; Abhandlungen (1893) 1; Kommentar zur Verfassungsurkunde f. d. Deutsche Reich (2) 2 ff.